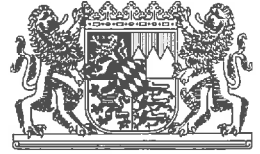


Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An  
die Adressaten im anliegenden Verteiler

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G53e-G8320-2015/1-55

oegd@stmgp.bayern.de

München,  
17.10.2018

**Vollzug der Neuregelung des § 34 Abs. 10a IfSG**

Anlagen:

- Anlage 1: gemeinsames ministerielles Schreiben vom 06.10.2016
- Anlage 2: 231. Newsletter „Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung“ vom 06.10.2016
- Anlagen 3a und b: Muster Erinnerungsschreiben für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 4: Muster Meldung Kindertageseinrichtung an Gesundheitsamt
- Anlage 5: Muster Erinnerungsschreiben für Gesundheitsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem gemeinsamen ministeriellen Schreiben vom 06.10.2016 (Az. II4/6511-1/396, Anlagen 1 und 2) haben wir Sie über die Umsetzung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch das Präventionsgesetz eingeführt wurde, informiert.

Am 25.07.2017 ist das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung (EpidÜberwModG) in Kraft getreten, durch welches u.a. das IfSG geändert wird. Hierbei wurde § 34 Abs. 10a IfSG geändert und in Satz 2 eine Verpflichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt eingefügt.

*„<sup>1</sup>Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. <sup>2</sup>**Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.** <sup>3</sup>Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. <sup>4</sup>Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Die Regelung soll sicherstellen, dass zeitnah vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Impfberatung stattgefunden hat bzw. diese zeitnah nachgeholt wird. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis hierüber nicht erbracht wird, ist in Satz 2 nun die datenschutzrechtliche Befugnis für die Meldung an das Gesundheitsamt geregelt.

Wenn der schriftliche Nachweis über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgte ärztliche Impfberatung – d.h. eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz – nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann in der Folge die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden bzw. andere geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass diese über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes informiert sind. Eine Impfpflicht für die betreuten Kinder kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zum Vollzug des neugefassten § 34 Abs. 10a IfSG teilen das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Folgendes mit:

#### 1. Impfberatung „zeitnah vor Aufnahme“

Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung (gelbes Kinderuntersuchungsheft) wahrgenommen wurde. Dies gilt zugleich als zeitnahes Impfberatungsgespräch. Als Tag der Aufnahme gilt der Beginn der Vertragslaufzeit des Betreuungsvertrages. Die Fristen für die altersgemäßen, fälligen

Früherkennungsuntersuchungen bzw. stattgefundenen ärztlichen Impfberatungsgespräche lauten wie folgt (Tab. 1):

Tab 1: Fristen für altersgemäße Früherkennungsuntersuchungen und ärztliche Impfberatungsgespräche

| <b>Alter des Kindes zu Beginn der Vertragslaufzeit in der KITA</b> | <b>Als zeitnahe Impfberatung gelten</b>                                                               |                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                    | <b>folgende Früherkennungsuntersuchung</b><br>(Zeitraum, in dem die U-Untersuchung durchgeführt wird) | <b>folgende Zeitpunkte einer im Impfausweis dokumentierten Impfung /eines schriftlich bescheinigten ärztlichen Impfberatungsgesprächs</b> |
| Ab 5 Lebenswochen bis 3 Lebensmonate                               | U3<br>(4. bis 5. Lebenswoche)                                                                         | In der 4. Lebenswoche oder später                                                                                                         |
| 4 bis 6 Lebensmonate                                               | U4<br>(3. bis 4. Lebensmonat)                                                                         | Im 3. Lebensmonat oder später                                                                                                             |
| 7 bis 11 Lebensmonate                                              | U5<br>(6. bis 7. Lebensmonat)                                                                         | Im 6. Lebensmonat oder später                                                                                                             |
| 12 bis 23 Lebensmonate                                             | U6<br>(10. bis 12. Lebensmonat)                                                                       | Im 10. Lebensmonat oder später                                                                                                            |
| 24 bis 35 Lebensmonate                                             | U7<br>(21. bis 24. Lebensmonat)<br>[ca. 2 Jahre]                                                      | Im 21. Lebensmonat oder später                                                                                                            |
| 36 bis 47 Lebensmonate                                             | U7a<br>(34. bis 36. Lebensmonat)<br>[ca. 3 Jahre]                                                     | Im 34. Lebensmonat oder später                                                                                                            |
| 48 bis 63 Lebensmonate                                             | U8<br>(46. bis 48. Lebensmonat)                                                                       | Im 46. Lebensmonat oder später                                                                                                            |
| Ab 64 Lebensmonaten                                                | U9<br>(60. bis 64. Lebensmonat)<br>[5 Jahre]                                                          | Im 60. Lebensmonat oder später                                                                                                            |

Neben einem Nachweis der Früherkennungsuntersuchung ist nach wie vor auch eine ärztliche Bestätigung eines in diesem Zeitraum stattgefundenen Impfberatungsgesprächs (auch ohne erfolgte U-Untersuchung) bzw. eine eingetragene Impfung im Impfausweis in diesem Zeitraum ausreichend. Anfallende Kosten für ein Attest sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 2. Erinnerung durch die Kindertageseinrichtung

Wenn die Personensorgeberechtigten bis zur Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung keinen Nachweis einer zeitnahen, ärztlichen Impfberatung vorgelegt haben, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten möglichst schriftlich dazu auf, diesen **Nachweis innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen** und weist auf die gesetzlich verpflichtende Weitergabe personenbezogener Daten durch die Kindertageseinrichtung an das örtliche Gesundheitsamt bei Nichterbringen des Nachweises innerhalb der Frist hin. Die beigefügten Schreiben, ausführlich bzw. in Kurzform (Anlagen 3a und b), können dabei als Vorlage dienen.

Bei nicht erfolgtem fristgerechtem Nachreichen des Nachweises ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, Namen und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten sowie den Namen des betroffenen Kindes an das zuständige Gesundheitsamt postalisch zu übermitteln. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Das Schreiben ist namentlich an die Leitung des Gesundheitsamts oder deren Stellvertreter/in zu adressieren. Beigefügtes Schreiben kann dabei als Vorlage dienen (Anlage 4). Mit der Meldung an das Gesundheitsamt sind keine weiteren Pflichten für die Einrichtung verbunden.

## 3. Erinnerung bzw. Maßnahmen durch das Gesundheitsamt

Das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert in der Folge zeitnah die Personensorgeberechtigten und bittet um Nachreichung des schriftlichen Nachweises einer zeitnahen Impfberatung durch Vorlage des U-Heftes bzw. Impfausweises oder durch Zusendung einer beglaubigten Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung bzw. eingetragenen Impfung im Impfausweis oder einer ärztlichen Bestätigung entsprechend dem gemeinsamen ministeriellen Schreiben vom 06.10.2016 innerhalb von vier Wochen an das Gesundheitsamt. Das beigefügte Schreiben (Anlage 5) kann dabei als Vorlage dienen. Etwaige Kosten für die Dokumente bzw. Versandkosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Wenn der Nachweis einer Impfberatung nicht innerhalb der Frist von vier Wochen dem Gesundheitsamt erbracht wurde, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer verpflichtenden ärztlichen Beratung mit einer Überprüfung des aktuellen Impfstatus des Kindes und einer darauf basierenden Beratung

laden, in der auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes, ggf. mit Hilfe eines Sprachmittlers, hingewiesen wird. Mehrsprachige Informationsblätter zur Impfaufklärung sind unter anderem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts erhältlich. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte im Gesundheitsamt das Angebot gemacht werden, fehlende Impfungen nachzuholen.

Bei Nicht-Erscheinen der Personensorgeberechtigten zum geladenen Termin kann das Gesundheitsamt in der Folge gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 17 a i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis Euro 2.500.- ahnden.

Die Erbringung des Nachweises ist nach wie vor nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Die Kindertageseinrichtungen werden vom StMAS über einen Newsletter informiert.

Die Regierungen werden gebeten, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Die Mitglieder der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen werden gebeten, ihre Verbände und Institutionen zu informieren.

Die Bayerische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns werden gebeten, ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin



Hans-Jürgen Dunkl  
Ltd. Ministerialrat

Adressatenliste:

- Kommunale Spitzenverbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-  
pflege
- Regierungen
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Mitglieder der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen
- Bayerische Landesärztekammer
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Per E-Mail



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

Kommunale Spitzenverbände und  
Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege

Regierungen

Bayerisches Landesamt für Gesundheit  
und Lebensmittelsicherheit

Mitglieder der Bayerischen  
Landesarbeitsgemeinschaft Impfen

Bayerische Landesärztekammer

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

II4/6511-1/396

DATUM  
06.10.2016

### Vollzug der Neuregelung in § 34 Abs. 10a IfSG

Anlage: Informationen für Kindertageseinrichtungen zu § 34 Abs. 10a IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention hat der Bundesgesetzgeber in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgenden neuen Abs. 10a eingefügt:

*Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des*

// Zukunftsministerium

*Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Eltern eine Entscheidung über den Impfschutz des Kindes aktuell und auf informierter Basis treffen. Es wird damit weder eine Impfpflicht eingeführt, noch ist die Erbringung des schriftlichen Nachweises Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Zum Vollzug des § 34 Abs. 10a IfSG teilen das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Folgendes mit:

**Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz** des Kindes kann neben einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Untersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Etwaige Kosten für eine ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Da es derzeit an der erforderlichen Befugnisnorm fehlt, darf die Kindertageseinrichtung laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Fällen, in denen der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht vorgelegt wurde, bis auf Weiteres keine personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben. Das BMG plant eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelung. Wir werden darüber informieren, sobald sich die Rechtslage geändert hat.

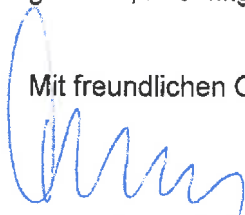
Die Einzelfragen zur Umsetzung des neuen § 34 Abs. 10a IfSG in den Kindertageseinrichtungen haben wir für die Mitarbeiter/innen in den Kindertageseinrichtungen in dem zu Ihrer Information beigefügten Merkblatt, das wir parallel über den Kita-Newsletter verteilen, zusammengefasst. ...

Die Regierungen werden gebeten, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Die Mitglieder der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen werden gebeten, ihre Verbände und Institutionen zu informieren.

Die Bayerische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns werden gebeten, ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Dunkl  
Ltd. Ministerialrat



Dr. Bernhard Opolony  
Ministerialdirigent



6. Oktober 2016

## 231. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration informieren über die Neuregelung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz

#### 1. Was ist in § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt?

*„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, einen schriftlichen Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen. Die Kindertageseinrichtungen müssen nur nachprüfen, ob der Nachweis hinreichend erbracht wurde. Eine Überprüfung des Impfstatus ist **nicht** durchzuführen. Die Regelung gilt nicht für die Kindertagespflege, auch nicht für die Großtagespflege. Der Nachweis ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und auch keine Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG.

Durch die Neuregelung wird keine Impfpflicht eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass die Eltern eine Entscheidung über den Impfschutz des Kindes aktuell und auf informierter

Basis treffen. Ausbrüchen von Infektionskrankheiten soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Eltern sich zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befassen haben und infolge dessen möglichst viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz besitzen.

## 2. Was gilt als schriftlicher Nachweis?

Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen beinhalten auch eine ärztliche Impfberatung.

Die Kosten eines ärztlichen Attests, das nur erforderlich ist, wenn weder das Untersuchungsheft noch der Impfausweis vorgelegt werden, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 3. Was bedeutet „zeitnah vor Aufnahme“?

Es ist sachgerecht auf den Beginn der Vertragslaufzeit abzustellen. Die erforderliche Zeitnähe kann anhand der nachfolgenden Tabelle bestimmt werden:

| <b>Alter des Kindes bei Beginn der Vertragslaufzeit</b> | <b>Zeitpunkt, <u>ab dem</u> eine Beratung erfolgt sein muss</b> |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 3 Monate                                                | ab Vollendung des 2. Lebensmonats oder später                   |
| 4 Monate bis 10 Monate                                  | ab Vollendung des 3. Lebensmonats oder später                   |
| 11 Monate bis 14 Monate                                 | ab Vollendung des 4. Lebensmonats oder später                   |
| 15 Monate bis 23 Monate                                 | ab Vollendung des 11. Lebensmonats oder später                  |
| 2 Jahre bis 4 Jahre                                     | ab Vollendung des 15. Lebensmonats oder später                  |
| 5 Jahre bis 6 Jahre                                     | ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder später                   |

Bsp.: Bei einem 3 Jahre alten Kind muss das Datum der letzten U-Untersuchung, der letzten Impfung oder der ärztlichen Bescheinigung im Zeitraum ab Vollendung des 15.

Lebensmonats bis zum Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung liegen. In diesen Zeitraum fallen die U7 und die U7a sowie von der STIKO empfohlene Impftermine, die bei einer Durchführung innerhalb des empfohlenen Fälligkeitsrahmens die Anforderungen an die Zeitnähe im Sinne des § 34 Abs. 10a IfSG erfüllen würden. Bei einer im Sinne der STIKO-Empfehlungen turnusgemäßen Vorstellung des Kindes beim Kinderarzt ist die Verpflichtung zur zeitnahen Beratung in Impffragen erfüllt.

Der Nachweis muss nur einmalig erbracht werden, d.h. auch bei einem Wechsel der Einrichtung muss kein erneuter Nachweis vorgelegt werden.

#### 4. In welcher Form muss die Vorlage dokumentiert werden?

Nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchung) bei Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten ohnehin verpflichtend. Die Tatsache der Nachweiserbringung muss für die U-Untersuchung dokumentiert werden. Hieran anknüpfend ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises einer ärztlichen Impfberatung entsprechend zu dokumentieren. Impfausweis oder Untersuchungsheft dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert werden. Eine eigens erstellte ärztliche Bescheinigung über die Impfberatung kann – muss jedoch nicht – zu den Akten genommen werden. Dem Zweck der Neuregelung genügt eine bloße Dokumentation, dass der schriftliche Nachweis vorgelegt wurde. Da zwischen der Vorlage des U-Heftes nach Art. 9a BayKiBiG und dem Nachweis einer ärztlichen Impfberatung zu unterscheiden ist, muss auch bei der Dokumentation differenziert werden.

#### 5. Was passiert, wenn der Nachweis bei der tatsächlichen Aufnahme noch nicht vorliegt?

Der schriftliche Nachweis über eine ärztliche Impfberatung ist keine Bedingung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Vorlage muss jedoch nachgeholt werden. Die Kindertageseinrichtungen werden gebeten, die Personensorgeberechtigten an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG zu erinnern.

6. Muss das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage informiert werden?

Da es derzeit an der erforderlichen Befugnisnorm fehlt, darf die Kindertageseinrichtung in Fällen, in denen der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht vorgelegt wurde, bis auf Weiteres keine personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben. Eine Ladung zur Beratung durch das Gesundheitsamt ist daher vorerst nicht möglich. Da vorläufig keine Einschaltung des Gesundheitsamtes stattfindet, weisen wir nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Eltern, die den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringen ordnungswidrig handeln. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

Briefkopf der Kindertageseinrichtung

**An**

**die Personensorgeberechtigten**

Sehr geehrte Eltern,

nach dem Infektionsschutzgesetz haben Sie einen **Nachweis darüber vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist**. Die Beratung muss zeitnah erfolgt sein.

Wir regen an, dass Sie in dem gelben Untersuchungsheft nachsehen, ob eine Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind ansteht, die Sie dann durchführen lassen. Denn diese Untersuchungen beinhalten zugleich - für Sie kostenfrei - die erforderliche ärztliche Beratung zum Impfschutz. Wenn Sie die Früherkennungsuntersuchung haben durchführen lassen, können Sie das gelbe Untersuchungsheft als Nachweis der Impfberatung bei uns vorlegen. Sie können stattdessen auch den Impfpass ihres Kindes als Nachweis verwenden, wenn er Eintragungen von durchgeführten Schutzimpfung enthält.

Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen liegt natürlich bei Ihnen. Wir bitten aber zu bedenken, dass Sie mit Ihrer Entscheidung für den Impfschutz sowohl die Gesundheit Ihres Kindes als auch die Gesundheit anderer schutzbedürftiger Kinder in der Einrichtung schützen. Denn es kann vorkommen, dass wir in der Einrichtung auch Kinder haben, deren Immunsystem geschwächt ist oder die aus anderen medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen und die deshalb darauf angewiesen sind, dass in ihrem Umfeld keine durch Impfung vermeidbaren Infektionskrankheiten auftreten. Zudem haben wir als Kindertageseinrichtung ein Interesse daran, dass es in der Einrichtung nicht zu Ausbrüchen von Krankheiten kommt, die zu einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung führen können.

Das Gesundheitsamt ist beim Auftreten von Masern in der Einrichtung auch befugt, Kindern ohne entsprechenden Impf- und Immunschutz den Besuch der Einrichtung vorübergehend zu untersagen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Auch bei anderen durch Impfung vermeidbaren Erkrankungen kann es sein, dass Kinder, die keinen Impfschutz vorweisen und sich angesteckt haben können, nach Anordnungen des Gesundheitsamtes die Einrichtung längere Zeit nicht besuchen dürfen.

Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Infektionsrisiko für übertragbare Krankheiten durch die engen Kontakte erhöht. Daher ist der bevorstehende Eintritt in eine Kindertageseinrichtung ein guter Zeitpunkt, sich erneut mit dem Thema Impfungen auseinanderzusetzen und den Impfstatus zu überprüfen.

**Wenn der erforderliche Nachweis einer zeitnah erfolgten ärztlichen Impfberatung unterbleibt, sind wir als Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, hierüber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das zu einer Beratung laden und bei Nichterscheinen ein Bußgeldverfahren veranlassen kann. Bitte versäumen Sie daher nicht, uns den Beratungsnachweis innerhalb der nächsten vier Wochen vorzulegen.**

Anlage 3b (Kurzform)

Briefkopf der Kindertageseinrichtung

**An**

**Personensorgeberechtigte**

Liebe Eltern,

Ihr Kind .... wird ab .... unsere Einrichtung besuchen / Ihr Kind besucht seit .... unsere Einrichtung.

Hiermit möchten wir Sie daran erinnern, dass Sie noch einen schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Impfberatung vorlegen müssen. Die **Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes**, in dem die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist, genügt als Nachweis. Ebenso genügt die Vorlage des Impfpasses Ihres Kindes, wenn er eine Eintragung einer vor kurzer Zeit durchgeführten Schutzimpfung enthält.

Der Nachweis ist nur **einmalig** bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu erbringen und muss bei einem Wechsel der Einrichtung nicht nochmals erbracht werden. Es handelt sich um eine **gesetzliche Verpflichtung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a IfSG)**. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, müssen wir das Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden oder ein Bußgeldverfahren veranlassen.

Daher bitten wir Sie, den schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Impfberatung bis

TT, MM, JJJJ (*vier Wochen nach dem Tag der Aufnahme = Beginn der Vertragslaufzeit*)

vorzulegen. Vielen Dank im Voraus!

Briefkopf der Einrichtung

An

Leiter/in Gesundheitsamt o.V.i.A. [oder Vertreter im Amt]

Adresse des zuständigen Gesundheitsamts

Fehlender Nachweis über eine zeitnahe ärztliche Impfberatung zur Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung

Sehr geehrter Herr / Frau *Leiter/in Gesundheitsamt*,

Mit dem seit 25.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung (EpidÜberwModG) wurde § 34 Abs. 10a Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist jetzt verpflichtet und berechtigt, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn kein **schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz eines Kindes** zum Ersteintritt in eine Kindertagesstätte vorgelegt wird.

Dem kommen wir hiermit nach und melden Ihnen Name und Wohnanschrift folgender Personensorgeberechtigten und den Namen des betroffenen Kindes, die diesem **fristgerechten Nachreichen einer ärztlichen Beratung nicht nachgekommen sind**:

|                                              |  |
|----------------------------------------------|--|
| Name der Personensorgeberechtigten:          |  |
| Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten: |  |
| Name des betroffenen Kindes:                 |  |

Mit dieser Meldung an das Gesundheitsamt sind keine weiteren Pflichten für unsere Einrichtung mehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift der Leitung der Einrichtung

## Anlage 5

Gesundheitsamt

An

Name und Adresse der Personensorgeberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei Erstaufnahme Ihres Kindes „*Name des Kindes*“ in eine Kindertageseinrichtung bislang keinen Nachweis darüber vorgelegt, dass zeitnah vor der Aufnahme Ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als Personensorgeberechtigte Ihres Kindes sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen (§ 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)).

Hierüber soll sichergestellt werden, dass Eltern eine Entscheidung über den Impfschutz ihres Kindes auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in Deutschland (STIKO) treffen, insbesondere, wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vorgesehen ist. Dies bedeutet keine Impfpflicht. Sie können in der Folge der Beratung selbst entscheiden, ob Sie Ihr Kind impfen lassen.

Als zuständiges Gesundheitsamt sind wir diesem gesetzlichen Auftrag verpflichtet und **bitten Sie als Personensorgeberechtigte, uns einen schriftlichen Nachweis einer zeitnahen Impfberatung** durch Zusendung einer beglaubigten Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung, der eingetragenen Impfung im Impfausweis oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung über ein stattgefundenes ärztliches Impfaufklärungsgespräch **innerhalb von vier Wochen an das Gesundheitsamt zu übersenden**. Etwaige Kosten für die Dokumente bzw. Versandkosten und Kosten für Dolmetscher und Sprachmittler müssen Sie selbst tragen.

Alternativ kann der Nachweis auch im Rahmen einer persönlichen Vorstellung hier im Gesundheitsamt erfolgen bzw. ein ärztliches Impfaufklärungsgespräch nach Terminvereinbarung im Gesundheitsamt durchgeführt werden. In diesem Rahmen kann auch eine Impfung Ihres Kindes erfolgen.

Sollten Sie den Nachweis einer Impfberatung nicht erbringen und auch kein Impfaufklärungsgespräch am Gesundheitsamt freiwillig wahrnehmen, können Sie zu einer verpflichtenden ärztlichen Beratung mit einer Überprüfung des aktuellen Impfstatus des Kindes und eine darauf basierende Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes an das Gesundheitsamt geladen werden.

Sollten Sie der genannten Verpflichtung und ggf. der Ladung des Gesundheitsamts nicht nachkommen, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 17a IfSG aufgrund einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld von bis zu Euro 2.500.- angeordnet werden.